



**Bedarfsgegenstände mit  
Lebensmittelkontakt**

**Mit diesem Informationsblatt sollen insbesondere Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt angesprochen werden.**

Das Spektrum von Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, ist sehr groß und reicht u. a. von Keramikgegenständen über Papiere, Kunststoffe, abbaubare Folien aus Zellglas, Aluminiumfolie bis hin zu Antihafbeschichtungen von Kochgeschirr.

Allgemein gilt im Sinne einer guten Herstellungspraxis (GHP) für diese Materialien, dass ihre stofflichen Bestandteile unter den normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nur in Mengen auf das Lebensmittel übergehen, die die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden. Die Materialien dürfen zu keiner unvermeidbaren Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel führen und nicht zu einer Beeinträchtigung der geruchlichen und geschmacklichen Eigenschaften des Lebensmittels führen.

Da die meisten Beanstandungen von amtlich untersuchten Proben von Bedarfsgegenständen aus Kennzeichnungsmängeln resultieren, soll insbesondere auf die Kennzeichnungsvorschriften eingegangen werden.

Das Informationsblatt gibt nur einen groben Überblick, es entbindet Hersteller nicht von der Pflicht, sich ständig über die aktuell gültigen Rechtsnormen zu informieren und ihre Produkte dahingehend anzupassen.

Ab dem 01.07.2024 verpflichtet die Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnisse herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, zu einer Anzeige. Diese Anzeigepflicht soll den Überwachungsbehörden Kenntnis über die Lebensmittelbedarfsgegenstände-Unternehmer, ihre Tätigkeiten und die verwendeten Materialien geben. So können z.B. in Gefahrensituationen schneller Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor schädlichen Bedarfsgegenständen ergriffen werden.

**1. Zuständige Behörde für die Überwachung von Herstellern von Bedarfsgegenständen einschließlich der damit verbundenen Probenahmen in der Stadt Jena und im Saale-Holzland-Kreis:**

Zweckverband Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland  
Kirchweg 18  
07646 Stadtroda

Tel: 036428-5409-840

Fax: 036428-13391

E-mail: [info@zvl.thueringen.de](mailto:info@zvl.thueringen.de)

Internet: [zvl.jena.de](http://zvl.jena.de)

Für Ihre Anzeige einer Betriebsstätte in Jena oder dem Saale-Holzland-Kreis füllen Sie bitte das auf unserer Internetseite zur Verfügung stehende „Anzeigeformular Unternehmer Lebensmittelbedarfsgegenstände“ aus und senden es postalisch oder per E-Mail an obenstehende Adresse.

**2. Wer ist zur Anzeige verpflichtet?**

Grundsätzlich müssen **alle Unternehmer** eine Anzeige machen, die **Lebensmittelbedarfsgegenstände** nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als Fertigerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind:

- Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z.B. Essgeschirr, Besteck, Geräte zur Lebensmittel-Herstellung (Fleischwolf, Kutter) und -Zubereitung (Töpfe, Toaster, Wasserkocher))
- Materialien oder Gegenstände, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind (z.B. Verpackungsmaterial, Dosen, Flaschen, Becher, Folien, Fässer)

**allgemeine Sprechzeiten:**

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

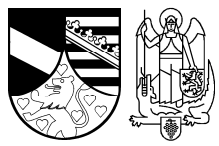
**Haus- und Lieferanschrift:**

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: [info@zvl.thueringen.de](mailto:info@zvl.thueringen.de)

	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2024-09-05
	<b>Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt</b>	Lebensmittelüberwachung

- Materialien oder Gegenstände, die vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben.

### 3. Wer ist von der Anzeigepflicht ausgenommen?

Die Bedarfsgegenständeverordnung sieht für Lebensmittelunternehmen **zwei Ausnahmen** von der Anzeigepflicht vor. Eine Anzeige ist nicht notwendig

- wenn Ihre Betriebsstätte **bereits als Lebensmittelunternehmen registriert** ist oder
- bei Abgabe **kleiner Mengen von Primärerzeugnissen** (z.B. Honig, Obst oder Gemüse) **in Lebensmittelbedarfsgegenständen** (insbesondere Verpackungen wie z.B. Gläser, Schalen, Tüten oder Netze) **direkt an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte**, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob einer dieser Ausnahmegründe auf Ihre Situation zutrifft.

**Falls Sie unsicher sind**, ob ein Ausnahmegrund tatsächlich auf Sie zutrifft, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Freiwillige Anzeige:** Sie können in jedem Fall eine Anzeige machen, auch wenn Sie glauben, dass eine Ausnahme für Sie gelten könnte. Dies stellt sicher, dass Sie Ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen.
- **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde:** Um Klarheit über Ihre individuelle Situation zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen. Die Behörde kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob eine Anzeigepflicht für Ihre spezifische Situation besteht.

### 4. Was muss ich anzeigen?

Sie müssen die **Aufnahme, Änderung und Beendigung** Ihrer Tätigkeit anzeigen. Dabei müssen Sie **folgende Informationen** der zuständigen Behörde mitteilen:

- Name, Anschrift und die Rechtsform des Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
- Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Betriebsstätte,
- Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten (z.B. Betreiben eines Onlineshops) und
- die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellen.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten muss jede Betriebsstätte einzeln angezeigt werden. Beachten Sie, dass Betriebsstätten verschiedenen Behörden angezeigt werden müssen, wenn sie sich nicht im selben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt befinden.

Verwenden Sie dazu bitte das auf unserer Internetseite zur Verfügung stehende „Anzeigeformular Unternehmer Lebensmittelbedarfsgegenstände“.

### 5. Wann muss die Anzeige erfolgen?

Die Anzeige muss **spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit** erfolgen.

**Änderungen der Angaben zu Ihrer Tätigkeit oder die Beendigung dieser** müssen Sie **spätestens 6 Monate** nach der Änderung oder Beendigung anzeigen, jedoch nur, sofern die Änderung dann noch besteht. Nur kurzfristig bestehende Änderungen sind entsprechend nicht anzeigepflichtig.

Wenn Sie bereits vor dem 1. Juli 2024 mit der Herstellung, dem Behandeln oder dem Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen begonnen haben, ist die Anzeige **bis zum 31. Oktober 2024** an die zuständige Behörde zu übermitteln.

#### allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag	Nachmittag
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr	Di 13:30 bis 15:30 Uhr
Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr	Do 13:30 bis 16:30 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)	

#### Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda  
 Tel.: 036428/5409-840  
 Fax.: 036428/13391  
 E-Mail: info@zvl.thueringen.de



## 6. Anforderungen beim Inverkehrbringen

- Lebensmittelgegenstände aus Keramik dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.
- Die Erklärung muss vom Hersteller oder sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Herstellers oder des Einführers
  - b) Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik
  - c) Datum der Erstellung der Erklärung.
- Materialien und Gegenstände aus Kunststoff müssen auf allen Vermarktungsstufen, außer im Einzelhandel, eine schriftliche Konformitätserklärung des Herstellers dieser Materialien beigefügt sein. Dies betrifft folgende Angaben:
  - a) Identität und Anschrift des Unternehmens, die Lebensmittel-Kontaktmaterialien oder die für die Herstellung der Materialien bestimmten Stoffe herstellt oder einführt
  - b) Identität der Materialien, der Gegenstände oder der für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe
  - c) Datum der Erklärung
  - d) Bestätigung, dass die Lebensmittel-Kontaktmaterialien aus Kunststoff den Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG (Kunststoff-Richtlinie) i. d. F. der 4. Änderungs-Richtlinie 2007/19/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen
  - e) Angemessene Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Kunststoff-Richtlinie Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthält, damit auch die nachgelagerten Unternehmer diese Beschränkungen einhalten können
  - f) Angemessene Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt, aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über die spezifischen Migrationswerte sowie ggf. über Reinheitskriterien (...), damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann
  - g) Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands (z. B. Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen sollen; Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel; Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde)
  - h) Falls eine funktionelle Barriere aus Kunststoff in einem mehr schichtigen Material oder Gegenstand aus Kunststoff verwendet wird: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand Art. 7a (2) (3) und (4) der RL 2007/19/EG entspricht

Vor Abgabe im Einzelhandel muss also jedes Produkt von einer Konformitätserklärung begleitet sein. Für verpackte Lebensmittel gilt die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers über das ganze Produkt (...), was das Verpackungsmaterial einschließt. Der Lebensmittelabpacker als Inverkehrbringer des Bedarfsgegenstandes hat also ebenfalls eine Konformitätserklärung beizubringen, die er vom Hersteller des Verpackungsmaterials erhält.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 wurden für die im Anhang I der VO (EG) Nr. 1935/2004 aufgeführten Gruppen von Materialien und Gegenstände Regeln für die Gute Herstellungspraxis (good manufacture practice, GMP) festgelegt. GMP bezeichnet jene Aspekte der Qualitätssicherung, die gewährleisten, dass Materialien und Gegenstände in konsistenter Weise hergestellt und überprüft werden, damit ihre Konformität mit den für sie geltenden Regeln gewährleistet ist und sie den Qualitätsstandards entsprechen, die dem ihnen zugeordneten Verwendungszweck angemessen sind, und ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung ihrer organoleptischen Eigenschaften herbeizuführen.

### allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag

Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

### Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel.: 036428/5409-840

Fax.: 036428/13391

E-Mail: info@zvl.thueringen.de



**Bedarfsgegenstände mit  
Lebensmittelkontakt**

Hinweise: Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Anforderungen im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Verstoß gegen gute Herstellungspraxis) kann sich ein Verkehrsverbot nach § 31 LFGB ergeben!

Eine fehlende Konformitätserklärung begründet ein Verkehrsverbot nach der Bedarfsgegenständeverordnung.

Leitlinien für die Umsetzung der Guten Herstellungspraxis- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hinsichtlich Auslegung und praktischer Umsetzung enthalten weitere unterstützende Informationen.

### 7. Anforderungen an die Kennzeichnung

- Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, sind mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers zu kennzeichnen (VO (EG) Nr. 1935/2004).
- Bei Abgabe an den Endverbraucher haben vorgenannte Angaben auf
  - o den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung oder
  - o den Etiketten, die sich auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden oder
  - o auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist (dies ist jedoch nur möglich, wenn aus technischen Gründen zwei vorgenannte Kennzeichnungsmöglichkeiten weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe machbar sind) zu stehen.
- Bei Abgabe auf anderen Handelsstufen als bei Abgabe an den Endverbraucher haben die Angaben
  - o in Begleitpapieren oder
  - o auf Etiketten oder Verpackungen oder
  - o auf Materialien und Gegenständen selbst zu stehen.

### 8. Nachweise zu Eigenkontrollen für Keramikhersteller

Hersteller oder Einführer müssen für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten können, ob die Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Höchstmengen, die von ihnen auf Lebensmittel übergehen dürfen, eingehalten sind. Insbesondere betrifft dies die Rückstände auf Cadmium und Blei (RL 84/500/EWG). Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

### 9. Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom 27. Oktober 2004
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 22. Dezember 2006
- Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 27. März 2008
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EU) Nr. 2018/2013 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff
- Richtlinie 2007/42/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

#### allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag  
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr  
Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr  
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag  
Di 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do 13:30 bis 16:30 Uhr

#### Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda  
Tel.: 036428/5409-840  
Fax.: 036428/13391  
E-Mail: info@zvl.thueringen.de